

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Amberg-Weiden

vom 9. Oktober 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245., BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Fachhochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
§ 2	Studienziel
§ 3	Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
§ 4	Module und Leistungsnachweise
§ 5	Studienplan und Modulhandbuch
§ 6	Studienfortschritt
§ 7	Praxissemester und Vorpraktikum
§ 8	Fachstudienberatung
§ 9	Prüfungskommission
§ 10	Bachelorarbeit
§ 11	Zeugnis und akademischer Grad
§ 12	Inkrafttreten

§1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVB1 S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 (GVB1 S. 589, BayRS 2210-4-1-6-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 1. Oktober 1997 (KWMB1 II S. 508) in der jeweils gültigen Fassung.

§2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz zu vermitteln, die zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren sowie zu verantwortlichem Handeln in Betrieb und Gesellschaft in dem Berufsfeld Wirtschaftsingenieurwesen befähigen.
- (2) Das Berufsfeld ist bestimmt durch die Vernetzung in technischen, wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben. Dies erfordert, Strukturen und Prozesse in ihrer Gesamtheit zu sehen sowie die spezialisierten betrieblichen Kräfte zu koordinieren und auf ein gemeinsames Ziel auszurichten.

- (3) Das Studium Wirtschaftsingenieurwesen soll neben dem Erwerb gezielten Fachwissens die Fähigkeit schulen, übergreifende Zusammenhänge zu erfassen, flexibel zu reagieren und Menschen zu führen. Entscheidungsfreudigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft sollen entwickelt werden.
- (4) Darüber hinaus soll die Fähigkeit vermittelt werden, den schnellen Wandel des technischen Fortschrittes zu erfassen, technische Gestaltungs- und Lösungsmöglichkeiten mitzuentwickeln und deren technische Zweckmäßigkeit zu beurteilen, Technikkonzepte wirtschaftlich zu bewerten und unter Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Grundsätze für das Unternehmen zu nutzen sowie die Auswirkung von Entscheidungen auf Betriebsgeschehen, Mitarbeiter und Umwelt zu erkennen und danach verantwortlich zu handeln.

§3 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für das Studium beträgt sieben Studiensemester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester.
- (3) Das Studium gliedert sich in
 - den ersten Studienabschnitt mit den Semestern 1 und 2
 - den zweiten Studienabschnitt mit den Semestern 3 und 4
 - den dritten Studienabschnitt mit den Semestern 5, 6, und 7
- (4) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf werden im Studienplan angegeben.

§4 Module und Leistungsnachweise

- (1) Alle Module des Studiums sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule.
 - a) Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich.
 - b) Wahlpflichtmodule sind aus einem vorgegebenen Angebot auszuwählen. Sie werden wie Pflichtfächer behandelt.
 - c) Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus einem gegebenen Angebot zusätzlich gewählt werden.
- (2) Die Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung enthält eine Übersicht über die Module und Leistungsnachweise.
- (3) Detaillierte Angaben zu den Modulen sowie zu den Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch aufgeführt.
- (4) Sind die im Modulhandbuch angegebenen Studien- und Prüfungsleistungen eines Moduls mit der Gesamtnote „ausreichend“ oder besser bewertet, so werden die Leistungspunkte für das Modul vergeben und die Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls zählen als erfolgreich erbracht.
- (5) Als Grundlagen- und Orientierungsprüfungen werden die Leistungen in den Fächern „Mathematik“ und „Datenverarbeitung“ festgelegt. Diese Leistungen müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmals abgelegt sein. Wird diese Frist versäumt, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden

- (6) Die Prüfungen des ersten und zweiten Studienhalbjahres müssen spätestens im Folgesemester zum ersten Mal angetreten werden. Wird diese Frist versäumt, gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§5 Studienplan und Modulhandbuch

- (1) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen erstellt einen Studienplan und ein Modulhandbuch. Der Studienplan und das Modulhandbuch werden vom Fachbereichsrat beschlossen und hochschul-öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals angewendet werden.
- (2) Die Module sowie die Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
- a) Lehrziele
 - b) Lehrinhalte
 - c) Leistungspunkte (credit points)
 - d) Voraussetzungen für die Zulassung
 - e) Dauer
 - f) Häufigkeit des Angebots
 - g) Studien- und Prüfungsleistungen
 - h) Gewichtung für die Bildung der Modul-Gesamtnote
 - i) Gewichtung für die Bildung der Zeugnis-Gesamtnote
- (3) Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. Der Studienplan enthält folgende Informationen:
- a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
 - b) Anzahl der Kontaktstunden (SWS) pro Modul
 - c) Zeitlicher Gesamtaufwand der Studierenden pro Modul
 - d) Leistungspunkte (credit points) pro Modul

§6 Studienfortschritt

- (1) Der Eintritt in den zweiten Studienabschnitt erfordert
- a) die erfolgreiche Ableistung des Vorpraktikums
 - b) den Erwerb von mindestens 45 Leistungspunkten des ersten Studienabschnittes
- (2) Der Eintritt in den dritten Studienabschnitt erfordert den Erwerb aller 60 Leistungspunkte des ersten Studienabschnittes.
- (3) Voraussetzungen für die Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch beschrieben.

§7 Praxissemester und Vorpraktikum

- (1) Das fünfte Semester ist ein Praxissemester, das in einem Zeitraum von 20 Wochen abzuleisten ist. Weitere Informationen zum Praxissemester sind im Studienplan und im Modellhandbuch angegeben.
- (2) Vor Studienbeginn oder in der vorlesungsfreien Zeit des ersten Studienjahres ist ein mindestens sechswöchiges Vorpraktikum mit einer dem Studiengang entsprechenden praktischen Tätigkeit abzuleisten.

§8 Fachstudienberatung

Werden die im §6 genannten Voraussetzungen zum Eintritt in den zweiten oder dritten Studienabschnitt nicht erfüllt, so soll die Fachstudienberatung aufgesucht werden.

§9 Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fachbereichsrat bestellt werden.

§10 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann frühestens im ersten Semester nach dem Praxissemester begonnen werden. Die Ausgabe des Themas erfordert die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit soll spätestens im ersten Monat des zweiten Semesters nach dem Praxissemester ausgegeben werden.
- (3) Einem Studenten, der trotz eigener Bemühungen bis zu diesem Zeitpunkt kein Thema erhalten hat, wird von der Prüfungskommission ein Aufgabensteller zugeteilt.

§11 Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind (s. §4, Abs. 4).
- (2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden folgende Urkunden ausgestellt:
 - a) Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden
 - b) Diploma Supplement mit Angaben zu den Studieninhalten und Studien- und Prüfungsleistungen
- (3) Die Zeugnisgesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit den in Anlage 1 und im Modulhandbuch angegebenen Gewichten.
- (4) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“ verliehen.

- (5) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden ausgestellt.

§12 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 05.04.2006 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 26.09.2006.

Amberg, 9. Oktober 2006

Prof. Dr. Erich Bauer
Präsident

Die Satzung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Amberg-Weiden wurde am 09.10.2006 in der Fachhochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09.10.2006 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 09.10.2006.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Nr.	Modul	SWS	LP	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Studien- und Prüfungsleistungen				
					Art und Dauer (in Minuten) der Prüfungen ¹⁾	Weitere Studienleistungen	Notengewicht für Zeugnis-gesamt-note	Weitere Regelungen	
Naturwissenschaft/Technik	T1	Mathematik	10	10	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	T2	Statistik und Operations Research	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	T3	Physik	6	7	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	T4	Technische Mechanik	8	10	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	T5	Grundlagen der Elektrotechnik	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	T6	Angewandte Elektronik	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	T7	Strömungsmechanik und Thermodynamik	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	T8	Werkstofftechnik	6	7	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	T9	Verfahrens- und Umwelttechnik	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	T10	Energietechnik	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	T11	Grundlagen der Konstruktion	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	T12	Entwicklung und Konstruktion	4	6	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	T13	Fertigungstechnik	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	T14	Kunststoffverarbeitung	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
Betriebswirtschaft	W1	Betriebswirtschaftslehre	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	W2	Buchführung und Bilanzierung	2	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	W3	Finanz- und Investitionswirtschaft	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	W4	Kostenrechnung und Controlling	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	W5	Marketing	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	W6	Volkswirtschaftslehre	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	W7	Personalführung	4	4	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	W8	Vertriebsmanagement	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	W9	Unternehmensplanung und Organisation	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch

1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Nr.	Modul	SWS	LP	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Studien- und Prüfungsleistungen				
					Art und Dauer (in Minuten) der Prüfungen ¹⁾	Weitere Studienleistungen	Notengewicht für Zeugnissgesamtnote	Weitere Regelungen	
W10	Wirtschaftsprivatrecht	4	4	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch	
Integrations-/Wahlpflichtmodule	l1	Datenverarbeitung und Programmierung	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	l2	Informationssysteme	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	l3	Projekt- und Qualitätsmanagement	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	l4	Betriebsorganisation	2	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	l5	Arbeitswissenschaften	2	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	l6	Fabrikplanung	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	l7	Materialfluss-Systeme	2	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	l8	Logistik-Prozesse	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	l9	Business English	4	4	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	l10	FW-Fach 1	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	l11	FW-Fach 2	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	l12	FW-Fach 3	2	3	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
BA	Bachelor-Arbeit		12			s. Modulhandbuch	3	s. Modulhandbuch	
PS	Praxissemester		25		–	s. Modulhandbuch	–	s. Modulhandbuch	

1) Das Nähere wird im Modulhandbuch festgelegt.

Abkürzungen:

SWS Semesterwochenstunden
 LP Leistungspunkte
 SU Seminaristischer Unterricht
 Ü Übungen
 schrP Schriftliche Prüfung